

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

A) Problem

Gemäß seinem Art. 21 Abs. 2 treten die wesentlichen Vorschriften des Bayerischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268) mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung hat jedoch in nachbarrechtlichen (Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) und Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 3 BaySchlG) Erfolge erzielt, die eine Fortgeltung der Regelungen rechtfertigen.

In Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG), die durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (LT-Drs. 15/8145) in das BaySchlG aufgenommen wurden, war eine abschließende Evaluation infolge bislang zu geringer Fallzahlen nicht möglich.

Die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen kann sich auch auf die obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung auswirken und damit auch das BaySchlG betreffen. Sie muss durch den Bundesgesetzgeber bis 21. Mai 2011 umgesetzt werden.

B) Lösung

Die Geltungsdauer des Bayerischen Schlichtungsgesetzes wird vorerst bis 31. Dezember 2011 verlängert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Durchführung eines vorgerichtlichen Schlichtungsverfahrens ist für die Beteiligten mit geringfügigen Kosten verbunden (50,- Euro, wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet, 100,- Euro, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde; außerdem fällt eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,- Euro an). Dem steht für den Fall einer gütlichen Einigung eine Ersparnis weit höherer Verfahrenskosten gegenüber.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 343), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2008“ durch die Worte „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. In Art. 22 Nr. 2 werden die Worte „1. Januar 2009“ durch die Worte „1. Januar 2012“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes sieht vor, die Geltungsdauer des derzeit bis zum 31. Dezember 2008 befristeten Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268) vorerst um drei Jahre zu verlängern.

Mit dem Bayerischen Schlichtungsgesetz hat Bayern von der durch § 15a EGZPO eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage zum Amtsgericht in bestimmten Fällen vom vorherigen Versuch einer außergerichtlichen Schlichtung abhängig zu machen. Von dieser Regelung werden bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten (Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) sowie Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 3 BaySchlG) erfasst. Durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (LT-Drs. 15/8145) wurde die obligatorische vorprozessuale Schlichtungspflicht überdies erweitert auf Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG).

Die Geltungsdauer des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (BaySchlG) ist derzeit bis zum Jahresende 2008 befristet (Art. 21

Abs. 2 S. 2 BaySchlG), um dieses entsprechend der damaligen Richtlinien für die Wahrnehmung und die Organisation öffentlicher Aufgaben im Freistaat Bayern innerhalb des dadurch gesetzten Zeitrahmens einer Erfolgskontrolle zu unterziehen (LT-Drs. 14/2265, S. 16).

Hinsichtlich der nachbarrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 1 Nr. 2 BaySchlG und der Ehrschutzstreitigkeiten nach Art. 1 Nr. 3 BaySchlG hat sich die obligatorische vorprozessuale Schlichtung in der Rechtspraxis bewährt. Nachbarrechtliche und Ehrschutzstreitigkeiten, denen typischerweise gestörte zwischenmenschliche Beziehungen zugrunde liegen, sind gut geeignet, im Schlichtungsverfahren einer befriedigenden Lösung zugeführt zu werden, zumal im Schlichtungsverfahren – anders als im Streitverfahren – eine bessere Möglichkeit besteht, auf eine zukunftsorientierte Bereinigung des Konflikts über den konkreten Anlass hinaus hinzuwirken. Zudem ist eine rasche Titulierung in diesen Verfahren in der Regel von nachrangiger Bedeutung. Dementsprechend weisen Schlichtungsverfahren in Ehrschutz- und Nachbarschaftsstreitigkeiten eine Erfolgsquote von 27 % bzw. 32 % aus (vgl. hierzu Abschlussbericht „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“ der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl Prof. Dr. Reinhard Greger).

Hinsichtlich der im Jahr 2007 neu aufgenommenen Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG) ist eine abschließende Bewertung derzeit allerdings nicht möglich. Eine vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz durchgeführte Erhebung in der Rechtspraxis, namentlich bei den Schlichtungsstellen und Amtsgerichten, ergab, dass im Evaluationszeitraum derartige Streitigkeiten weder bei den Gerichten noch bei Schlichtungsstellen anhängig gemacht wurden.

In Folge der am 21. Mai 2008 verabschiedeten Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, deren Umsetzung bis zum 21. Mai 2011 erfolgen muss, sind die Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Sachverhalten verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation) zu treffen. Die Richtlinie enthält dabei auch Bestimmungen zur obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung. In welcher Form die Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber erfolgt, ist derzeit nicht abzusehen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass von einer etwaigen Umsetzung auch § 15a EGZPO und damit das BaySchlG betroffen sind.

Angesichts des Umstandes, dass die 2007 erfolgte Gesetzesänderung derzeit mangels hinreichender Tatsachengrundlage noch nicht hinreichend bewertet werden kann und bis 21. Mai 2011 in Folge der oben genannten Richtlinie weitere Veränderungen im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung zu erwarten sind, sollte die Gültigkeitsdauer des BaySchlG vorläufig bis Ende 2011 verlängert werden, um eine abschließende Bewertung zu ermöglichen und die außergerichtliche Streitbeilegung sodann im Gefüge etwaiger anstehender Änderungen im Rahmen der Umsetzung der EG-Mediationsrichtlinie einer abschließenden Regelung zuzuführen. Von einer Aufhebung der Geltungsbefristung des BaySchlG sollte daher zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden.

B. Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die obligatorische vorgerichtliche Schlichtung in Streitigkeiten kann nur durch Landesgesetz normiert werden (§ 15a Abs. 1 Satz 1 EGZPO). Dementsprechend erfordert auch die Verlängerung der Geltungsdauer des BaySchlG eine landesgesetzliche Regelung.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung des BaySchlG)**

Zu Nr. 1 (Art. 21 Abs. 2 Satz 2)

Die Vorschrift verlängert die Geltung der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung für die Fälle von nachbarrechtlichen (Art. 1 Nr. 2 BaySchlG) und Ehrschutzstreitigkeiten (Art. 1 Nr. 3 BaySchlG) sowie Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Art. 1 Nr. 4 BaySchlG) um (zunächst) drei Jahre bis 31. Dezember 2011.

Zu Nr. 2 (Art. 22 Nr. 2)

Um eine faktische Vorwegnahme des Außer-Kraft-Tretens der Vorschriften vor dem eigentlichen Stichtag (31. Dezember 2011) zu verhindern, ist vorgesehen, dass das Gesetz bereits dann Anwendung findet, wenn die Klage vor seinem Außer-Kraft-Treten bei Gericht eingeht. Hingegen soll davon abgesehen werden, die Anwendung des Gesetzes auch für die Fälle vorzuschreiben, in denen zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des Gesetzes ein Schlichtungsverfahren vor Klageeinreichung eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insoweit soll es der Aktivpartei unbenommen sein, das Schlichtungsverfahren abubrechen, um sodann (nach dem 31. Dezember 2011) Klage zu erheben.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.